

gründet wurde. Jedes solche „Gesetzbuch“ enthält also stets Ansprüche an die „Staatsorgane“ und Ansprüche an die „Staatsuntertanen“, welcher Sachverhalt nur durch die gewöhnlich gebrauchten — abkürzenden — Satzformen — „wer dies tut, wird derart bestraft“ — verdeckt wird. Ein Beispiel für einen „auf Wahrung der Erfüllung vergangenen Gebotes gerichteten Bereitwilligkeits-Anspruch“ liegt schließlich vor, wenn etwa A zu B sagt: „Ich wünsche, daß Sie morgen um 8 Uhr hier sind. Ich werde dem C mitteilen, daß ich Ihnen meinen Wunsch mitgeteilt habe und ihn beauftragen, Sie zu bestrafen, wenn Sie meinen Wunsch nicht erfüllen“ und dann an C solchen Anspruch richtet.

In jedem „Gebote mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ wird mit der „Ander-Soll-Behauptung“ dem Adressaten bedeutet, daß die „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ auch die wirkende Bedingung dafür abgegeben hat oder abgeben wird, daß sie von dem als Dritt-Wahrer Genannten „erfahren“ wird, daß also der Dritt-Wahrer Genannte wisse oder wissen werde, es sei jene „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ in Anspruchabsicht aufgestellt worden. Bei „Geboten mit Eigen-Wahrungs-Behauptung“ ist eine solche Behauptung offenbar überflüssig, da der Gebietende nicht nur in der Aufstellung seiner „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ diese Behauptung erfährt, sondern auch selbstverständlich um seine eigene Anspruchabsicht weiß. Da nun aber, falls ein „Gebot mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ vorliegt, ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten nicht durch die „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ allein, sondern nur durch eine an einen Dritten gerichtete Verhalten-Werbung und jene Behauptung begründet wird, gibt es Fälle von „Geboten mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“, in welchen mit der Ander-Soll-Behauptung nicht behauptet wird, daß durch die Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten bereits begründet wurde, sondern nur behauptet wird, daß kraft jener „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ als wirkender Bedingung sich ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten mit künftigem besonderen Wissen des als Dritt-Wahrer Genannten vor jenem Zeitpunkte ergeben werde, für welchen ein besonderes Verhalten des Adressaten beansprucht ist. Derartige Gebote mit „Dritt-Wahrungs-Behauptung“ nennen wir „Ansprüche mit Behauptung bevorstehenden Sollens bzw. bevorstehender Sollen-Anwartschaft“, welchen wir andere Ansprüche als „Ansprüche mit Behauptung bestehenden Sollens bzw. bestehenden Sollen-Anwartschaft“ gegenüberstellen können. Sagt z. B. A zu B: „Ich wünsche, daß Sie morgen um 8 Uhr hier sind. Ich werde dem C mitteilen, daß ich Ihnen meinen Wunsch mitgeteilt habe und ihm dann den Auftrag geben, Sie zu bestrafen, wenn Sie